

BVGer E-2320/2015 vom 5. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2320_2015

FR: TAF E-2320/2015 du 5 mai 2015

IT: TAF E-2320/2015 del 5 maggio 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG und behandelt die vorliegende Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die vorliegende Beschwerde auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 e contrario VwVG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Der Nachzug von Familienmitgliedern vorläufig aufgenommenen Personen wird in Art. 85 Abs. 7 AuG geregelt. Demnach können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

E. 5

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge ein monatliches Einkommen von ca. Fr 1470.- netto erziele, was nicht genüge, um den Lebensunterhalt von zwei Personen zu bestreiten. Auf Beschwerdeebene macht der Beschwerdeführer geltend, seit dem 30. März 2015 bei einem ortsansässigen Unternehmen, auf sechs Monate befristet, zu einem Pensum von 100% und einem monatlichen Bruttolohn von Fr. 4200.- beschäftigt zu sein. Aufgrund der Befristung des Arbeitsvertrags auf sechs Monate erscheint die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers indes nicht gesichert. Der Nachweis der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Ehepaares ist damit noch nicht erbracht. Unter diesen Umständen ist das Gesuch um Familienzusammenführung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu bewilligen, weshalb es das SEM zu Recht abgelehnt hat.

E. 6

Unter diesen Umständen braucht die Berechtigung der übrigen vom SEM in seiner Zwischenverfügung vom 4. März 2015 erwähnten Vorbehalte gegen eine Familienvereinigung (es sei unklar, ob es sich bei B._____ um die Ehefrau des Beschwerdeführers handle, zumal dieser eine andere Frau als seine Lebenspartnerin bezeichnet habe und zum Zeitpunkt der angeblichen Hochzeit gemäss Akten nicht im Sudan gewesen sei) nicht geprüft zu werden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. 63 Abs. 1 VwVG und 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.